

Wohnort wollen, jenes und diesen ein darüber vom Amt zu begehrendes Zeugniß bey sich führen lassen, mit dem Recht aber, dem aller eigener Handel verbotthen ist, kein Gesellschaftsgewerbe hiebey, auf welchen Antheil es auch seye, treiben sollen. Es wird also Drossen und Beamten aufm Lande, wie auch Herrschaftlichen Richtern in den Städten aufgetragen, dies so denen Schutzjuden bekannt zu machen und auf die Entgegenhandlung genau achten zu lassen, auch, geschähe sie, mit der bestimmten Bestrafung zu verfahren, sie ins Werge Register einzuführen und, wann die Einziehung des Geleits eintritt, davon Vormundschafftlicher Regierung zu berichten. Detmold den 30ten Jenu, 1786.

Gräfl. Lippis. Vormundschafft. Regierung daselbst.

Num. LXXV.

Verordnung wegen der neuen französischen Louisd'or und Laubthaler, von 1786.

Die unter geändertem Stempel geprägte neue Königl. Französische Louisd'or und auch die französische Laubthaler von 1784 und 1785 sind, jene wegen geringern Gewichts und diese wegen minderen Gehalts, schon in mehreren Landen dieses Westphälischen Kreises, bis auf allgemeinen Kreis. Schluß, wodurch der innere Werth und gemeiner Umlauf derselben bestimmt werden wird, ganz außer Cours gesetzt worden.

Damit

Damit nun beyderley Münzsorten zu jemandes Schaden nicht in hiesiges Land eingebracht werden; so wird Namens Ihro Hochgräflichen Gnaden unsers gnädigsten Vormunds und Regenten alles Annehmen und Ausgeben derselben, bis nach dem Erfolg oben-erwehnten Kreisbeschlusses, hiedurch verbotthen, und allen Obrigkeiten Aufsicht auf Befolgung empfohlen. Detmold den 13ten Febr. 1786.

Gräfl. Lippische Vormundschafftliche Regierung daselbst.

Num. LXXVI.

Verordnung wegen Verbesserung des Obstbaues, von 1786.

Damit der so nützliche Obstbau im Lande noch mehr verbessert und erweitert werde, ist bey hiesigem Schulmeister. Seminarium die Einrichtung befördert worden, daß auch denen Seminaristen Unterricht von Anlegung einer Baumschule und deren Pflege, so dann vom Deculiren, Propfen und andern Arten der Veränderung wildartiger Baumstämme in gutartige, wie auch von deren Verpflanzen und nachheriger Verpflegung gegeben wird. Absicht darvon kann so erreicht werden, daß ein Seminarist, wenn er zum Schuldiene befördert wird, alsdann in seinem Garten, wann der groß genug dazu ist, oder sonst auf einem dazu bequemen Platz auf der Gemeinheit eine Baumschule anlege und ihn nicht nur zur praktischen Anweisung seiner Schüler dafür nütze; sondern auch daraus verpflanzbare Stämme denen Einwohnern in

Dritter Theil. u seiner